

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Versteigerungsbedingungen

1. Das Auktionshaus Pforzheim (im folgenden Versteigerer) versteigert die zur Versteigerung kommenden Gegenstände als Agent im Namen und für Rechnung der Einlieferer, die in der Auktion unbenannt bleiben. Der Versteigerer ist als Agent tätig und macht aufgrund entsprechender Ermächtigung alle Rechte des Einlieferers aus dem Zuschlag in dessen Namen geltend.

2. Sämtliche zur Versteigerung gelangenden Gegenstände können vor der Versteigerung besichtigt und geprüft werden. Sie sind gebraucht und werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich im Augenblick des Zuschlags befinden, ohne Gewähr und Haftung für offene und versteckte Mängel sowie Zuschreibungen. Die nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommenen Katalogbeschreibungen sind keine zugesicherten Eigenschaften gem. § 459 BGB. Der Versteigerer übernimmt keine Haftung für Sach- und Rechtsmängel. Gewährleistungsansprüche sind direkt beim Einlieferer geltend zu machen. Der Provisionsanspruch des Versteigerers bleibt hiervon unberührt.

3. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Versteigerers (z.B. wegen Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung, Rechtsmängeln, unerlaubter Handlung) ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für eine etwaige persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, der leitenden Angestellten sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Versteigerers.

4. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, Katalognummern zu vereinen, zu trennen, außerhalb der Reihenfolge anzubieten oder zurückzuziehen. Katalognummer ist die Nummer, unter der die Gegenstände in der Auktion aufgerufen werden bzw. im Auktionskatalog verzeichnet sind oder im Freihandverkauf angeboten werden.

5. Um die Ausführung schriftlicher Gebote sicherzustellen, müssen diese beim Versteigerer mindestens 24 Stunden vor Auktionsbeginn eingehen. Zur wirksamen Abgabe eines schriftlichen Gebotes ist die genaue Angabe der Person oder Firma des Bieters sowie der Katalognummer erforderlich. Mit der Abgabe des Gebotes muss eine Telefonnummer angegeben werden, unter welcher der Bieter regelmäßig zu erreichen ist. Das Gebot beschränkt sich ausschließlich auf die angegebene Katalognummer. Schriftliche Gebote werden vom Versteigerer nur mit dem Betrag in Anspruch genommen, der erforderlich ist, um ein anderes abgegebenes Gebot zu überbieten. Telefonbieter werden vor Aufruf der gewünschten Katalognummer angerufen, wenn hierfür 24 Stunden vor Auktionsbeginn ein schriftlicher Auftrag vorliegt. Der Versteigerer übernimmt keine Haftung für das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung der Telefonverbindung.

6. Jeder Bieter hat vor Beginn der Auktion seinen Namen und seine Anschrift anzugeben. Dies gilt auch, wenn er sich als Vertreter an der Auktion beteiligt. In diesem Falle hat er zusätzlich Namen und Anschrift des Vertretenen anzugeben. Im Zweifel erwirbt der Bieter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Der Bieter hat vor der Auktion durch seine Unterschriftsleistung diese Versteigerungsbedingungen schriftlich anzuerkennen und erhält sodann eine Bieter-Nummer, unter der er an der Auktion teilnimmt.

7. Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an den Höchstbietenden. Wenn mehrere Personen dasselbe Gebot abgeben und nach dreimaligem Aufruf kein höheres Gebot erfolgt, entscheidet das Los. Bei gleichlautenden schriftlichen Geboten erhält der Ersteingang den Zuschlag. Bestehen Zweifel darüber, ob oder an wen ein Zuschlag erfolgt ist, oder wurde ein

rechtzeitig abgegebenes Gebot übersehen, so kann der Versteigerer den Zuschlag zu Gunsten eines bestimmten Bieters wiederholen oder die Sache erneut aufrufen und den Gegenstand neu ausbieten. In diesen Fällen wird ein vorangegangener Zuschlag unwirksam. Einwendungen gegenüber einem Zuschlag sind unverzüglich, d.h. vor Aufruf der nächsten Katalognummer zu erheben. Es wird gewöhnlich um 10 % gesteigert.

8. Wird das mit dem Einlieferer vereinbarte Limit nicht erreicht, kann der Auktionator den Zuschlag unter Vorbehalt erteilen (UV-Zuschlag). Das Angebot zum Limit an die Allgemeinheit bleibt jedoch bestehen. Der Gegenstand kann im Falle eines Nachgebotes des Limits auch ohne Rücksprache anderen Bietern zugeschlagen oder im Freihandverkauf veräußert werden. Gebote mit UV-Zuschlägen sind für Bieter 3 Wochen verbindlich, für den Versteigerer jedoch freibleibend.

9. Mit der Erteilung des Zuschlages gehen alle Risiken, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Versteigerungsgegenstandes auf den Erwerber über. Der Kaufpreis wird mit dem Zuschlag fällig in Euro und ist an den Versteigerer in bar oder mit bankbestätigtem Scheck (Euroscheck bis 200,00 EUR) zu bezahlen. Bei Erwerbem, die schriftlich oder telefonisch geboten haben, wird die Forderung mit Zugang der Rechnung fällig. Der Erwerber verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus anderen, auch früheren Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist dem Erwerber nur gestattet, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Verkäufer verzichtet, soweit er Vollkaufmann ist, auf seine Rechte aus §§ 320, 322 BGB.

10. Der Erwerber ist verpflichtet, die Gegenstände sofort nach der Auktion in Empfang zu nehmen bzw. spätestens 8 Tage nach der Auktion abzuholen. Das Eigentum an den Versteigerungsgegenständen geht erst mit vollständigem Ausgleich aller Forderungen des Versteigerers an den Erwerber über. Sofern die Ware nicht spätestens 8 Tage nach der Auktion Zug um Zug gegen Zahlung abgeholt wird, gerät der Erwerber ohne weitere Mahnung in Verzug. Vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Verzugschadens ist der Kaufpreis mit 4 % zu verzinsen. Im übrigen kann der Versteigerer bei Zahlungsverzug wahlweise Erfüllung des Kaufvertrages oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen; der Schadensersatz kann in diesem Falle auch so berechnet werden, dass die Sache in einer neuen Auktion nochmals versteigert wird, und der säumige Erwerber für einen Mindesterloß gegenüber der vorangegangenen Versteigerung einschließlich der Gebühren und Auslagen des Auktionators aufzukommen hat. Auf einen Mehrerloß hat er keinen Anspruch. Verlangt der Versteigerer Schadensersatz wegen Nichterfüllung und versteigert er den Gegenstand nochmals, so erlöschen bei Zuschlag die Rechte des säumigen Käufers aus dem ihm vorher erteilten Zuschlag. Mit Eintritt des Verzuges werden sämtliche Forderungen des Versteigerers sofort fällig.

11. Auf die Zuschlagssumme ist eine Provision in Höhe von 22,61% einschließlich der auf die Provision entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen. Das Agentengeschäft ist auf Privateinlieferungen beschränkt, d.h. auf die Zuschlagssumme wird keine Mehrwertsteuer erhoben. Bei Kunst des 20. Jh. erhöht sich die Provision um 1 % Folgerechtsumlage. Dieses ist im Katalog durch einen Stern gekennzeichnet bzw. unter Rubrik "Kunst des 20. Jhd." aufgeführt.

12. Eine vom Erwerber gewünschte Versendung versteigerten Gegenstände erfolgt auf Kosten und Gefahr des Erwerbers. Gerät der Erwerber mit der Abholung in Verzug, so ist der Versteigerer berechtigt, die versteigerten Gegenstände auf Kosten des Erwerbers einzulagern oder Dritten zur Einlagerung zu übergeben. Für die Einlagerung wird pro Objekt und Tag eine Gebühr bis 5,00 EUR bzw. der Satz des Einlagerungsunternehmens berechnet. Der säumige Erwerber trägt auch die Kosten notwendiger Sicherungen. Die Herausgabe eingelagerter Erwerbungen ist nur an dem vom Versteigerer schriftlich mitgeteilten Termin möglich.

13. Die auf die Provision erhobene Mehrwertsteuer beim Agentengeschäft ist nicht erstattungsfähig, da eine Inlandsleistung vorliegt.

14. Solange Kataloginhaber, Auktionsteilnehmer und Bieter sich nicht gegenteilig äußern, versichern sie, dass sie den Katalog und die darin abgebildeten Gegenstände aus der Zeit des 3. Reiches nur zu Zwecken der staatsbürgerlichen Aufklärung der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken erwerben (§§ 86a, 86 StGb). Das Auktionshaus Pforzheim, der Versteigerer und die Einlieferer bieten und geben diese Gegenstände nur unter diesen Voraussetzungen an bzw. ab.

15. Diese Versteigerungsbedingungen gelten sinngemäß auch für den Nachverkauf und den Freihandverkauf.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand für den vollkaufmännischen Verkehr ist Pforzheim. Es gilt deutsches Recht. Die Vorschriften des einheitlichen internationalen Kaufrechts (EKG) und das Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG) finden keine Anwendung.

17. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Versteigerungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht.

### Einlieferungsbedingungen

#### **Gegenstand der Vollmacht**

1. Die Firma 'Das Auktionshaus Pforzheim' wird beauftragt und ermächtigt im Namen und Rechnung des Auftraggebers die auf dem Einlieferungsvertrag aufgeführten Gegenstände zu versteigern oder freihändig zu verkaufen oder zu übereignen.
2. Die in der Auktion nicht verkauften Gegenstände überlässt der Auftraggeber dem Vermittler auf Dauer von 4 Wochen nach dem Versteigerungstermin zum freihändigen Verkauf zu nachstehend genannten Bedingungen.
3. Der Auftrag wird als Alleinauftrag vereinbart. Der Vermittler ist auch von den Beschränkungen des §181 BGB befreit, er kann also Gegenstände auch selbst oder für Dritte erwerben. Der Selbsteintritt steht einem Verkauf an Dritte gleich.
4. Eingelieferte Gegenstände, die nicht verkauft wurden sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Auktion wieder abzuholen. Der Einlieferer ist, auch ohne besondere schriftliche oder telefonische Aufforderung verpflichtet, die Ware abzuholen. Der Abholtermin muss mit dem Auktionshaus vereinbart werden. Erfolgt dieses nicht fristgemäß, so ist eine Lagergebühr von 2 % des Einlieferungswertes pro Monat fällig, mindestens jedoch 20,00 EUR pro Monat. Der Versteigerer ist wahlweise berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Einlieferers bei einer Spedition einlagern zu lassen.
5. Zieht der Auftraggeber ganz oder teilweise vor der Versteigerung zurück, so hat er alle Auslagen des Versteigerers und Schadensersatz in Höhe von 19 % des Limitpreises zzgl. 19 % MwSt. aus dem im Auftrag gegebenen Richtpreis zu bezahlen.

#### **Zusicherung, Angaben**

1. Der Auftraggeber versichert, dass die zu versteigernden Gegenstände in seinem Alleineigentum stehen, nicht unrecht erworben und nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Die Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten ist Sache des Einlieferers.
2. Die auf separater oder umseitiger Liste angeführten Angaben über Alter, Herkunft, Größe, Gewicht und Beschädigungen des Versteigerungsguts hat der Auftraggeber nach bestem Wissen

und Gewissen erteilt. Er verpflichtet sich, den Auktionator unverzüglich von allen ihm nachträglich bekannt werdenden, möglicherweise wertbeeinflussenden Umständen zu informieren. Die Katalogbeschreibungen, die Art des Fotos und ihre Auswahl stehen im freien Ermessen des Versteigerers. Der Einlieferer übernimmt die volle Gewähr für die von ihm bezüglich der Versteigerungsgegenstände gemachten Angaben haftet für eventuelle Sach- oder Rechtsmängel und stellt den Versteigerer von allen Ansprüchen frei, die seitens Dritter gemacht werden. Die im Versteigerungsauftrag festgehaltenen Positionen bedürfen einer sorgfältigen Echtheits-, Alters- und Wertprüfung. Der Versteigerer behält sich das Recht vor ohne Angabe von Gründen Positionen nicht oder mit Einverständnis des Einlieferers zu einem reduzierten Preis in die Auktion aufzunehmen.

### **Besondere Versteigerung- und Verkaufsbedingungen**

1. Der Versteigerer übernimmt die Veräußerung im Namen und für Rechnung des Auftraggebers (Agenturversteigerungsauftrag). Der Versteigerer übernimmt die Einziehung des Versteigerungserlöses. Er ist berechtigt, die Forderungen für den Einlieferer in eigenem Namen einzuklagen. Er übernimmt die Übertragung des Eigentums an dem versteigerten Gegenstand, sowie die Wahrnehmung aller hiermit zusammenhängenden Rechte.
2. Der Versteigerer erteilt den Zuschlag an den Meistbietenden. Für die Versteigerung wird eine untere Preisgrenze (Limit) festgelegt (Zuschlagpreis ohne Aufgeld und MwSt.). Diesen festgesetzten Limitpreis darf der Versteigerer ohne ausdrückliche Zustimmung nicht unterschreiten.
3. Hat der Auftraggeber keinen Limitpreis festgesetzt, erteilt der Versteigerer den Zuschlag nach pflichtgemäßem Ermessen an den Meistbietenden.
4. Gegenstände aus Gold und Silber dürfen auch unter dem Metallwert zugeschlagen werden, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
5. Erfolgt ein Zuschlag unter Vorbehalt bleibt der Bieter für drei Wochen an sein Gebot gebunden. Der Auftraggeber hat seine Entscheidung unverzüglich mitzuteilen, damit der Bieter bei gewöhnlichem Geschäftsgang verständigt werden kann.

### **Abrechnung**

1. Der Auftraggeber hat an den Versteigerer 19% des Zuschlag- bzw. Verkaufspreises zzgl. der gesetzlichen MwSt. auf diese Provision als Entgelt zu zahlen.
2. Der Versteigerer erteilt dem Auftraggeber binnen acht Wochen nach Durchführung der Auktion bzw. erfolgtem Verkauf eine Abrechnung. Das dem Auftraggeber danach zustehende Guthaben wird mit Zugang der Agenturabrechnung unter der Voraussetzung fällig, dass das zugeschlagene Gebot bzw. der Kaufpreis bis dahin beim Versteigerer eingegangen ist.

### **Folgerecht, Bild-Kunst- § 26 Urhebergesetz**

Wahrnehmung der Folgerechte und Einziehung der Künstlersozialabgabe durch die VG Bild-Kunst/Ausgleichsvereinigung Kunst: Der Einlieferer verpflichtet sich die anfallenden Gebühren z. Z. 5% vom Veräußerungserlös selbst zu tragen. 'Das Auktionshaus Pforzheim' behält die anfallenden Gebühren für verkaufte Werke von Künstlern, die in der Urheberliste für folgerechtspflichtige Verkäufe aufgeführt sind, ein und führt diese ab.

### **Einlieferung, Verwahrung, Gefahr**

1. Der Auftraggeber liefert die Gegenstände auf seine Rechnung und Gefahr in die Geschäftsräume des Auktionshauses Pforzheim ein.
2. Die Verwahrung der Gegenstände durch die Firma 'Das Auktionshaus Pforzheim' erfolgt kostenlos bis 6 Wochen nach Beendigung der Auktion. Ein Anspruch auf Bewahrung oder Rückgabe des Verpackungsgutes besteht nicht.
3. 'Das Auktionshaus Pforzheim' haftet für Beschädigungen oder Verluste der für den Auftraggeber verwahrten Gegenstände nur, soweit ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Das gleiche gilt für

die Eigenhaftung ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Der Einlieferer hat gegen den Versteigerer keinen höheren Anspruch als gegen eine Versicherung.

### **Sonstiges**

In diesem Auftrag sind sämtliche Vereinbarungen enthalten. Änderungen bedürfen der Schriftform. Ist eine Vereinbarung nichtig, so bleibt der Auftrag dennoch wirksam. Mit Erteilung des Versteigerungs- bzw. Einlieferungsauftrages werden diese Bedingungen anerkannt und bedürfen keiner zusätzlichen Genehmigung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Pforzheim, soweit der Auftraggeber im Sinne des §4 HGB ist, gilt Pforzheim als vereinbart.

### Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme an der Auktion ist nur mit Bieternummer möglich. Die Bieternummern werden vor Beginn der Auktion und während der Vorbesichtigung ausgegeben. Wer am persönlichen Erscheinen zu der Auktion verhindert ist, wird gebeten, sich des beiliegenden Auftragsformulars zu bedienen. Der darauf angegebene Preis gilt als Höchstgebot; der Zuschlag kann auch zu einem niedrigeren Preis erfolgen. Bieteraufträge können nur verbindlich ausgeführt werden, wenn sie in Druckschrift ausgefüllt sind, und spätestens einen Tag vor Auktionsbeginn unterschrieben vorliegen. Verbindlich ist immer die angegebene Katalognummer und nicht die Bezeichnung des Gegenstandes.

Die im Katalog angegebenen Preise sind Aufrufpreise. Zuschläge unter dem Limit können nur unter Vorbehalt der Zustimmung des Einlieferers erfolgen. Unlimitierte Positionen (o. L.) werden zu ihrem Richtpreis, jedoch nicht unter Euro 10,- aufgerufen. Die Steigerungsrate beträgt ca. 10%, mindestens Euro 5,-. Auf den Zuschlagpreis kommt ein Aufschlag von 22,61 % (19 % Aufgeld + 19 % MwSt. vom Aufgeld).

Beispiel:

|                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| Zuschlag:                       | Euro 100,00 |
| + Aufgeld, 19 % aus Euro 100,00 | Euro 19,00  |
| + 19 % MwSt. aus Euro 19,00     | Euro 3,61   |
|                                 | -----       |
| Rechnungsbetrag                 | Euro 122,61 |

### Die Versandkosten

|                          |            |
|--------------------------|------------|
| Kleine Pakete national   | 15,00 Euro |
| Mittlere Pakete national | 25,00 Euro |
| Sperrgut national        | 45,00 Euro |

### Wichtiger Hinweis

Der Versand der versteigerten Ware erfolgt nur nach vorheriger Absprache mit dem Auktionshaus Pforzheim. Die Versandkosten müssen vorab überwiesen werden. Der Versand erfolgt generell zu Lasten und auf Risiko der Ersteigerers.

Der Versand ins Ausland erfolgt grundsätzlich nach telefonischer Rücksprache. Bei Sondergröße und Gewichten über 20 kg kann der Versand von uns nicht übernommen werden. Auch hier bitten wir um telefonische Rücksprache.